

Folgerichtig soll das Mahnverfahren als eine typisch zivilrechtliche Angelegenheit nicht mehr als besondere Verfahrensart, sondern im Abschnitt über die Einleitung des Zivilverfahrens als „Verfahren über den Erlaß einer gerichtlichen Zahlungsaufforderung“ mit der Möglichkeit einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über den in diesem Verfahren erhobenen Anspruch geregelt werden.

Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte In die Rechtsprechung in Zivilsachen

Im Rechtspflegeerlaß wird die enge Verbindung der Organe der Rechtspflege mit dem Leben der Werktätigen, den Problemen der Leitung der Volkswirtschaft und die genaue Kenntnis der Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung als Grundlage für die gesellschaftliche Wirksamkeit ihrer Tätigkeit bezeichnet. Die neue ZPO macht es sich zur Aufgabe, im Interesse der ständigen Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der sozialistischen Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtspflege die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Rechtsprechung in Zivilsachen nicht nur auf die richtige Entscheidung des Einzelfalls gerichtet ist, sondern auch auf die Aufdeckung der Ursachen von Rechtsverletzungen und anderen Hemmnissen in den Beziehungen der am Konflikt Beteiligten sowie auf die Mobilisierung der Kraft der Gesellschaft zur Beseitigung dieser Hemmnisse.

Von dem Grundgedanken ausgehend, daß die sozialistische Gesellschaft und ihre Rechtsordnung die ehrenhaften Garantien für die Wahrung der Rechte und Freiheiten der Bürger und deren Ausübung bieten, hat die künftige ZPO den Formen der Mitwirkung der Werktätigen am Zivilverfahren besonderes Augenmerk zuzuwenden. Dabei sind in den Grundsätzen des Verfahrens einige Prinzipien enthalten, die bereits elementare Bestandteile des Gerichtsverfassungsgesetzes sind, wie z. B. der Grundsatz über die *Mitwirkung von Schöffen* an der Rechtsprechung in Zivilsachen. Damit soll die verfahrenspraktische, für die gesellschaftliche Wirksamkeit der sozialistischen Zivilrechtspflege fundamentale Bedeutung der Mitwirkung von Schöffen als gleichberechtigte Richter unterstrichen werden. Wenn die Schöffen ihre Funktion als Richter in Zivilsachen in vollem Umfang und mit dem gleichen Stimmrecht wie die Berufsrichter ausüben, dann bedeutet das in der Praxis der Rechtsprechung u. a.; daß bereits im Stadium der Vorbereitung der Verhandlung durch den Vorsitzenden den Schöffen genügend Gelegenheit zu ihrer eigenen Vorbereitung auf die Verhandlung sowie auf die Mitwirkung bei der Fällung des Urteilspruchs gewährleistet sein muß.

Ein weiterer Grundsatz, den es in der Gerichtspraxis im Interesse der allseitigen Klärung des Rechtsstreits und der Überwindung seiner Ursachen mit der Kraft der Gesellschaft in allen hierfür geeigneten und notwendigen Fällen zu verwirklichen gilt, ist die *Mitwirkung von Werktätigen am Zivilverfahren*, und zwar als Vertreter gesellschaftlicher Organisationen und Kollektive. Wenn diesen Werktätigen das Recht eingeräumt wird, vor Gericht Erklärungen abzugeben und an der Verhandlung teilzunehmen, so kommt es auch hier darauf an, diese Institution des sozialistischen Zivilprozeßrechts als eine Garantie für die Wahrung der Rechte der Bürger und für die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen in der Praxis anzuwenden. Deshalb soll das Gesetz hervorheben, daß es nicht auf den Vortrag lediglich der persönlichen Auffassung eines solchen am Verfahren teilnehmenden Werktätigen ankommt, sondern daß die Vertreter gesellschaftlicher Organi-

sationen und Kollektive berechtigt und verpflichtet sind, dem Gericht die Auffassung des Kollektivs, das sie beauftragt hat, über den Streitfall und seine Ursachen wahrheitsgemäß und vollständig vorzutragen. Andererseits hat das Gericht zu gewährleisten, daß die Notwendigkeit der Mitwirkung dieser gesellschaftlichen Kräfte sorgfältig geprüft wird und daß diese ihre Rechte in vollem Umfang ausüben können. Das hat u. a. durch eine rechtzeitige, auch inhaltlich gut vorbereitete Einbeziehung dieser Kräfte in das Verfahren zu geschehen. Das wichtigste Beispiel der Mitwirkung gesellschaftlicher Organisationen an der Rechtsprechung in Zivilsachen ist die Teilnahme der Gewerkschaften in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten. Sie sollte wie in § 3 Abs. 3 AGO besonders geregelt werden. Danach sind die Gewerkschaften zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben und zur Wahrnehmung der Interessen der Werktätigen befugt, Gutachten zu erstatten, Empfehlungen zur Aufklärung des Sachverhalts zu geben und Beweisanträge zu stellen sowie die Beibringung von Unterlagen und den Anspruch einer Gerichtskritik zu beantragen.

In diesem Zusammenhang ist auf einen weiteren Verantwortungsbereich des Gerichts aufmerksam zu machen, nämlich auf seine *Zusammenarbeit mit den Konflikt- und Schiedskommissionen*. Die künftige ZPO regelt nicht das Verfahren, nach dem diese gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane über zivil-, familien-, arbeitsrechtliche oder andere Streitigkeiten beraten bzw. entscheiden. Aber sie erhebt die Zusammenarbeit mit diesen gesellschaftlichen Rechtspflegeorganen zu einem Grundprinzip der Tätigkeit des Gerichts auch in Zivilsachen und verpflichtet die Gerichte zur Unterstützung dieser Organe bei deren Bemühungen, mit der Kraft der Gesellschaft auf die freiwillige Einhaltung des sozialistischen Rechts und der Grundsätze der sozialistischen Moral Einfluß zu nehmen. Es erscheint hierbei als eine Gesetzmäßigkeit der Übertragung staatlicher Rechtspflegefunktionen auf gesellschaftliche Organe, daß zwar die übertragenen Angelegenheiten nach Maßgabe der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen aus der Zuständigkeit der Gerichte ausscheiden, jedoch die Gerichte damit zugleich die Funktion erhalten, mit ihren Erfahrungen den gesellschaftlichen Rechtspflegeorganen zu helfen, die ihnen übertragenen Aufgaben im Sinne des Rechtspflegeerlasses zu meistern.

Rechtsschutzanspruch und Gleichberechtigungsprinzip

Mit der Vervollkommnung der Garantien für die Einhaltung des sozialistischen Rechts durch den Rechtspflegeerlaß ist die grundrechtliche Sicherung der prozessualen Stellung der Verfahrensbeteiligten stärker in das Blickfeld der Gesetzgebungsarbeit getreten. Zu diesen prozessualen Grundrechten gehört das *Recht jedes Bürgers* und jedes anderen als Prozeßpartei am Verfahren Beteiligten, zur Wahrung der ihm vom Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht eingeräumten Rechte und seiner gesetzlich geschützten Interessen die *Hilfe des zuständigen Gerichts in Anspruch zu nehmen*. Die mit der ausdrücklichen Normierung dieses Grundrechts in der künftigen ZPO auszusprechende Verpflichtung zur Gewährung des Rechtsschutzes besteht keineswegs nur gegenüber derjenigen Partei, die das Gericht zur Entscheidung des Streitfalls anruft, sondern auch gegenüber der anderen Seite, die in der Rolle des Verklagten am Verfahren teilnimmt. Der grundrechtliche Charakter dieses Rechtsschutzanspruchs zeigt sich auch darin, daß auf ihn im Voraus nicht verzichtet werden kann. Vertragliche Abreden oder einseitige Erklärungen, die einen solchen Verzicht zum Inhalt haben, sind daher nichtig. Unberührt hiervon bleiben lediglich die Bestimmungen über das